

Ordnung zur Änderung der Habilitationsordnung der Fakultät für Biologie der Universität Bielefeld vom 16. Juni 2017

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 68 Abs. 1 S. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1154), hat die Fakultät für Biologie der Universität Bielefeld folgende Änderung der Habilitationsordnung erlassen:

Artikel I

Die Habilitationsordnung der Fakultät für Biologie vom 17. August 2015 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 44 Nr. 14 S. 276) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 und 3 werden wie folgt geändert:

„(1) Der Zugang zum Habilitationsverfahren ist bei der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät zu beantragen. Dem Antrag der Habilitandin oder des Habilitanden ist stattzugeben, wenn sie oder er

1. ihre oder seine besondere Befähigung zur wissenschaftlichen Arbeit durch die Qualität ihrer oder seiner Promotion an einer deutschen Universität oder durch eine gleichwertige akademische Qualifikation an einer ausländischen Hochschule nachgewiesen hat; die Entscheidung über die Feststellung der Gleichwertigkeit trifft der Promotionsausschuss im Auftrag des Habilitationsausschusses. In Zweifelsfällen kann der Promotionsausschuss ein Gutachten der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen einholen,
2. und nach der Promotion auf dem Gebiet, für das sie oder er die Lehrbefähigung anstrebt, eine weitergehende selbständige wissenschaftliche Tätigkeit in Form von Forschungsergebnissen und Lehrveranstaltungen nachweisen kann. Erstere ist insbesondere durch Originalarbeiten in wissenschaftlichen Zeitschriften zu belegen; zu den nachzuweisenden eigenverantwortlich abgehaltenen Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens zwei Lehrveranstaltungsstunden über ein Semester gehört auch ein fakultätsöffentlicher Vortrag über die eigenen Forschungsergebnisse in Form eines Kolloquiums.

(3) Dem Antrag sind beizufügen:

1. schriftliche Habilitationsleistungen nach § 3 in vierfacher Ausfertigung. Sie müssen auf einem Fachgebiet liegen, das in der Fakultät durch mindestens eine Universitätsprofessorin oder einen Universitätsprofessor oder eine Habilitierte oder einen Habilitierten vertreten ist;
2. ein Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen und Belegstücke aller für die Habilitation relevanten eigenen Arbeiten;
3. Angaben über die wissenschaftliche Ausbildung und die bisherige Berufstätigkeit;
4. die beglaubigte Kopie der Promotionsurkunde oder der Urkunde über die gemäß Absatz 1 als gleichwertig anerkannte Hochschulprüfung;
5. Nachweise über Lehrtätigkeiten gemäß Absatz 1 Satz 2 Nr. 2;
6. eine Erklärung über frühere Habilitationsversuche;
7. gegebenenfalls der Vorschlag einer Gutachterin oder eines Gutachters nach § 9 Abs. 1;
8. drei Themenvorschläge zur studiengangbezogenen Lehrveranstaltung gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 1 mit Angabe des jeweiligen Studiengangsbezuges. Die Themen dürfen sich nicht überschneiden und nicht aus dem engeren Bereich der eigenen Forschung stammen;
9. eine Erklärung, für welches Gebiet die Lehrbefähigung beantragt wird;
10. ggf. Antrag auf Erteilung der Lehrbefugnis.“

Artikel II

Die Änderungsordnung wird im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – bekannt gegeben und tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Biologie der Universität Bielefeld vom 3. Mai 2017.

Bielefeld, den 16. Juni 2017

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Sagerer

